Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 127 (2007)

Artikel: "Ich, Elsi von Salenstainen, der man sprichet von Mellingen" : biographische Notizen zum Leben einer Bordellbesitzerin im Spätmittelalter

Autor: Landolt, Oliver

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984918

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OLIVER LANDOLT

«Ich, Elsi von Salenstainen, der man sprichet von Mellingen»

Biographische Notizen zum Leben einer Bordellbesitzerin im Spätmittelalter

Einblicke in die Alltagswelt spätmittelalterlicher Menschen erhalten die Historiker nur in den seltensten Fällen, und wenn durch eine günstige Quellenüberlieferung ein solcher Einblick gewährt wird, so beschränkt sich dieser zumeist auf Angehörige der oberen Führungsschichten. Es darf deshalb als ein ganz besonderer Glücksfall angesehen werden, wenn wir eine einfache Person – zudem eine Frau – über einen längeren Zeitraum in den Quellen verfolgen und so das Leben einer Frau rekonstruieren können, die nicht den oberen Schichten der Gesellschaft angehörte, aber durchaus eine aussergewöhnliche Person war.[1] Aussergewöhnlich deshalb, weil die Hauptperson der folgenden Ausführungen Bordellbesitzerin war und in Zürich wie auch in Schaffhausen zeitweise eine wichtige Rolle innerhalb der spätmittelalterlichen Prostituiertenszene spielte. Obwohl sich direkte Selbstzeugnisse

---

Ohne die tatkräftige Hilfe von Dr. Pascale Sutter, die mir vor allem die nicht publizierten Zürcher Quellen in grosszügiger Weise zur Verfügung stellte, hätte diese Arbeit nicht entstehen können. An dieser Stelle sei ihr hierfür herzlich gedankt. Dank gebührt aber auch meiner Ehefrau Priska, die den Text kritisch gelesen und zahlreiche Hinweise gegeben hat. – Der Titel stammt aus der Einleitung zur Urfehde vom 18. Mai 1444 (Staatsarchiv Schaffhausen, GMN Nr. 2087).

[1] Allgemein zur Geschichtslosigkeit weiter Schichten der Frauen in der Vergangenheit aufgrund des Fehlens von Quellen in den Archiven: Gerda Lerner, The Creation of Feminist Consciousness: From the Middle Ages to Eighteen-Seventy, New York/Oxford 1993, passim und speziell Kap. 11 («The Search for Women's History»).

dieser Person nicht erhalten haben, lässt sich aus den aus amtlicher Verwaltungstätigkeit entstandenen Quellen (Gerichtsurkunden und -akten, Stadtrechnungen, Steuerbücher) mikrohistorisch mittels der prosopographischen Methode der Lebenslauf dieser Bordellbesitzerin rekonstruieren.[2]

Historiographische Forschungen zur Prostitution im Spätmittelalter

Mit dem Aufkommen der sogenannten Kulturgeschichte seit dem Ende des 18. Jahrhunderts fanden auch Themen wie Sexualität oder Prostitution Eingang in die Geschichtswissenschaft. Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts solche Themen vereinzelt in der historischen Literatur des deutschsprachigen Raumes Beachtung fanden, beschäftigten sich seit dem Ende des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts vermehrt Historiker mit dieser Thematik.[3] Mit der Diskreditierung kulturgeschichtlicher Themen auf universitärer Ebene im deutschsprachigen Raum seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts wurden aber Forschungen zu dieser Thematik während mehrerer Jahrzehnte verhindert. Erst mit der verstärkten Rezeption französischsprachiger Forschung, insbesondere mit der sogenannten Annales-Schule, gewannen kulturgeschichtliche Forschungsansätze auch im universitären

---

[2] Seit den 1970er und 1980er Jahren gewannen innerhalb der Geschichtswissenschaft mikrohistorische Untersuchungen zum Alltag der «kleinen Leute» in der Vergangenheit vermehrt Beachtung. Beispielhaft ist die Untersuchung von Gene Brucker, Giovanni und Lusanna. Die Geschichte einer Liebe im Florenz der Renaissance, Reinbek bei Hamburg 1988 (dt. Übersetzung der amerikanischen Originalausgabe von 1986). Allgemein zum mikrohistorischen Ansatz: Alf Lüdtke, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, historische Anthropologie, in: Hans-Jürgen Goertz (Hrsg.), Geschichte. Ein Grundkurs, Reinbek bei Hamburg 1998, S. 557–578; Richard van Dülmen, Historische Anthropologie. Entwicklung – Probleme – Aufgaben, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 47–50 u. 95–98.

[3] Einen Forschungsüberblick zur spätmittelalterlichen Prostitution im deutschsprachigen Raum bieten: Peter Schuster, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600), Paderborn/München/Wien/Zürich 1992, S. 12–15; Beate Schuster, Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main/New York 1995 (Reihe «Geschichte und Geschlechter», Bd. 12), S. 15–30.

Bereich, mit jüngeren Forschern, verstärkt Beachtung.[4] Im frankophonen Sprachraum erschienen speziell seit den 1970er Jahren verschiedene Arbeiten zur Prostitution im Laufe der Geschichte, wobei vor allem auch deutsche Übersetzungen solcher Werke einen Einfluss auf die deutschsprachige Forschung ausübten.[5] Bereits zuvor hatte die Thematik der Prostitution aber schon über die Randgruppenforschung Eingang in die deutsche Mediävistik gefunden.[6] Die Arbeiten von Peter Schuster[7] und Beate Schuster[8] konnten vor allem aufgrund der guten Quellenlage im süddeutschen Raum gute Einblicke in diese Thematik bieten. Die eigenartige Institution des sogenannten Frauenhauses stand dabei im Mittelpunkt des Interesses, in denen Frauen ihre käuflichen Liebesdienste anboten.[9] Für den schweizerischen Raum stellt eine Überblicksdarstellung trotz der relativ guten Quellenlage in vielen Städten ein Forschungsdesiderat dar. Immerhin gibt es für einzelne Städte verschiedene Arbeiten, manchmal sogar ganze monographische Abhandlungen.[10]

---

[4] Zur Geschichte der «Annales»: Peter Burke, Offene Geschichte. Die Schule der «Annales«, Frankfurt am Main 1998.

[5] Wichtige Werke französischsprachiger Forscher: Jacques Rossiaud, Dame Venus. Prostitution im Mittelalter, München 1994 (ursprünglich 1984 in italienischer Sprache erschienen, erstmals 1989 ins Deutsche übersetzt); ders., Prostitution, Sexualität und Gesellschaft in den französischen Städten des 15. Jahrhunderts, in: Philippe Ariès/André Béjin/Michel Foucault u. a. (Hrsg.), Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschicht der Sexualität im Abendland, Frankfurt am Main 1992, S. 97–120.

[6] Eine zentrale Bedeutung hatte der Aufsatz von František Graus, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für historische Forschung 8, 1981, S. 385–437.

[7] Peter Schuster, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600), Paderborn/München/Wien/Zürich 1992.

[8] Beate Schuster, Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main/New York 1995 (Reihe «Geschichte und Geschlechter», Bd. 12).

[9] Zum Begriff «Frauenhaus»: Schuster, Frauenhaus, S. 31–35.

[10] Für einzelne Städte der spätmittelalterlichen wie frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft liegen verschiedene Arbeiten vor. Aufgrund der Quellenlage keineswegs umfassend untersucht wurden die Verhältnisse in der Stadt Zürich. An Arbeiten sind zu nennen: Eberhard Brecht, Von der Prostitution im früheren Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1969, S. 64–83; Hans-Jörg Gilomen, Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 336–389, hier S. 352 f. *Schluss der Anm. 10 siehe folgende Seite*

Herkunft und gesellschaftliche Position der Elsbeth von Mellingen

Die Hauptperson unserer Ausführungen erscheint in den Quellen unter den Namen Elsbeta, Elsbeth oder Elsi Salenstein von Mellingen oder einfach als Els von Mellingen. Über die Herkunft dieser Frau lassen sich nur Vermutungen anstellen. In der Literatur wurde etwa schon behauptet, dass sie eine der letzten Vertreterinnen des aus dem Thurgau stammenden Rittergeschlechtes derer von Salenstein wäre.[11] Obwohl wir diese Behauptung nicht vollständig ausschliessen können, erscheint diese Herkunft doch wenig wahrscheinlich. Schliesslich entstammten Frauenwirtinnen, Frauenwirte wie auch sich prostituierende Frauen im allgemeinen eher den niedrigeren Bevölkerungsschichten.[12] Auch die Herkunftsbezeichnung «von Mellingen» stellt im 15. Jahrhundert keinen eindeutigen geographischen Hinweis dar; keineswegs musste sie aus der aargauischen Kleinstadt Mellingen stam-

---

Weitere Arbeiten entstanden vor allem im Zusammenhang mit der Existenz von spätmittelalterlichen Frauenhäusern in einzelnen Städten der heutigen Schweiz: Solche Einrichtungen existierten in Winterthur (Anne Guddal, Das gemeine Frauenhaus auf dem Graben, in: Winterthur Jahrbuch 50, 2003, S. 132–137), St. Gallen (Ernst Ziegler, Aus dem alten St. Gallen. Von Soeldnern, Frowenwirthen, Tabacktrinckhern und Comoedianten, St. Gallen o.J. (Reihe z'Sanggale Bd. IV), S. 12–22), Luzern (Mark Wüst, Prostitution in Luzern vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, ungedr. Lizentiatsarbeit Zürich, Zollikon 1994) und Schaffhausen (Kurt Bächtold, «Die frömbden wiblin…». Vom «ältesten Gewerbe» in der Stadt Schaffhausen, in: Schaffhauser Nachrichten, Nr. 117, 22. Mai 1980, S. 15–17; Max Schultheiss, Institutionen und Ämterorganisation der Stadt Schaffhausen 1400–1500, Zürich 2006, S. 486–490). Die Existenz von Bordellen bzw. Frauenhäusern ist auch in Baden, Basel, Bern und Solothurn (Wüst, Prostitution, S. 16) nachgewiesen, in der französischsprachigen Schweiz in Genf, Freiburg und Lausanne (ebd.). Auch im wirtschaftlich wichtigen Marktflecken Zurzach spielten die Prostituierten mit ihrem Dirnentanz als offizielles Brauchtum im Spätmittelalter und noch in der Frühen Neuzeit eine Rolle: Beate Schuster, Geschichtsschreibung und Fantasie. Die historiographische Legende vom Zurzacher Dirnentanz, in: Argovia 113, 2001, S. 307–360; Mark Wüst, Der Tanz der Dirnen auf der Zurzacher Messe, in: Geschichte des Fleckens Zurzach, hrsg. v. Albert und Hans Rudolf Sennhauser u. Alfred Hidber, Zurzach 2004, S. 277–289.

[11] Siehe hierzu Ernst Leisi, Die Schenken und die Dienstmannen von Salenstein, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 79, 1943, S. 47–59, hier S. 59.

[12] Schuster, Frauenhaus, S. 100.

men.[13] In Zürich lassen sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschiedene Personen mit dem Familiennamen Salenstein in den überlieferten Steuerbüchern nachweisen;[14] vermutlich gehörte auch Els dieser Familie an. Wir sehen also, dass die aus dem Namen der Hauptperson gewonnenen Informationen nur wenig zur Erhellung der Biographie beitragen.

Quellenmässig belegt ist Elsi Salenstein erstmals am 18. Mai 1444: Damals musste sie vor dem Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen eine Urfehde schwören, weil sie ins Gefängnis der Stadt gekommen war.[15] Der Grund für die Einkerkerung wird in der Urfehde folgendermassen beschrieben: Sie hatte den «burgermaister und rat der statt Schaffhusen ... umb mercklich uber varen, so ich Ruedi Móschlin halb und in ander weg darruerende wider si groblich getan habe». So unklar die Formulierung den Hergang des begangenen Deliktes auch beschreibt; die durch Elsi begangene Missetat muss als so schwerwiegend erachtet worden sein, dass die Ratsherren «mainten mich zu berechtigen, das mir villicht gar swer were worden». Auf Bitten «etlich min guoten frúnde, namlich der ersame priester her Hans Marquart, ain convent brueder zue Rueti, zue dirr zit caplon zu Alticken an der Thur, min angeborner frúnde, und Anna Salenstainen von Zúrich, min liebe swoester mit sambt andern erbern luten, so flisslichen fúr mich gebetten», liess der Rat Gnade vor Recht ergehen und entliess sie aus dem Gefängnis. In ihrer hierauf zu schwörenden Urfehde[16] versprach Elsi, sich für den Gefängnisaufenthalt und das darin allfällig erlittene Ungemach weder an der Stadt Schaffhausen noch an deren Bürgern zu rächen und auch keine weiteren Rechts-

---

[13] Allgemein zur Problematik von geographischen Herkunftsbezeichnungen in Bürgerbüchern und Steuerlisten: Peter-Johannes Schuler, Überleben in der Stadt: Zuzügler in spätmittelalterlichen Städten, in: Sozialwissenschaftliche Informationen 16/2, 1987, S. 79–86, hier S. 79.

[14] 1375 wird ein Jo. Salenstein in den Zürcher Steuerbüchern erwähnt (Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. I: Die Steuerrödel des XIV. Jahrhunderts 1357–1376, bearb. von Hans Nabholz und Friedrich Hegi, Zürich 1918, S. 430).

[15] Staatsarchiv Schaffhausen, GMN Nr. 2087.

[16] Allgemein zum Rechtsmittel der Urfehde: R. J. Weber, Urfehde, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VIII, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 1294.

schritte zu unternehmen. Als Bürgen für die Einhaltung dieses Schwures stellten sich der genannte dem geistlichen Stand angehörende Hans Marquart und ihre in Zürich wohnhafte Schwester Anna Salenstein. Innerhalb des Urfehdebriefs wird das Verwandtschaftsverhältnis der Elsi zum Konventbruder Hans Marquart beschrieben, der dem im Jahr 1206 gegründeten Prämonstratenserkloster Rüti angehörte. Er wird als «mume» bezeichnet, was mittelhochdeutsch bekanntlich in weiterem Sinne allgemein «weibliche Verwandte», in engerem Sinne «Mutterschwester» bedeutet.[17] Els war also vermutlich die Tante von Hans Marquart. Nur Menschen, die über ein mehr oder weniger starkes soziales Netz verfügten, konnten damit rechnen, auf Bitten von Freunden und bzw. oder Verwandten aus den «Mühlen» der spätmittelalterlichen Justiz herauszukommen. Fremde bzw. sozial Nichtintegrierte mussten je nach Delikt mit Strafen an Leib und Leben rechnen.[18]

Die nächste Erwähnung der Els Salenstein in den Quellen finden wir am 3. Juni 1449: Damals vermachte sie testamentarisch vor dem Zürcher Rat ihrem Ehemann Claus Meyer von Isne (wahrscheinlich Isny) im Fall ihres Ablebens 120 rheinische Gulden sowie vier «bettstatten mit aller zuogehört» zu «rechtem eigen». Bezahlt werden sollte diese Geldsumme aus «allem jrem guet ligend und varend, so sy yetz hät oder füro gewint, nutzit usgenomen». Diese testamentarisch ver-

---

[17] Mathias Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart 1986 (Nachdruck der 37. Aufl.), S. 145. Zu Hans Marquart: Dieser wird in einer Urkunde vom 15. April 1438 erwähnt und als Prämonstratensermönch wie auch Leutpriester zu Maur genannt (Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich, Bd. 6, 1431–1445, bearb. v. Christian Sieber, Zürich 2005, Nr. 8254, S. 278f.). Knapp über einen Monat später, am 26. Mai 1438, wird ein gewisser Prior Marquart des Gotteshauses Berrenberg als einer Konfliktpartei zugehörig verzeichnet (ebd., Nr. 8279, S. 286f.). Ob es sich um denselben Marquart handelt?

[18] Oliver Landolt, Delinquenz und Mobilität im Spätmittelalter. Beispiele aus Schaffhauser und Zürcher Justizakten, in: Hans-Jörg Gilomen/Anne-Lise Head-König/Anne Radeff (Hrsg.), Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität, Zürich 2000 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 16), S. 77–92, hier S. 81–84. Ausführlich zum Gnadenbitten am Beispiel der spätmittelalterlichen Stadt Konstanz: Peter Schuster, Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995, S. 119–148.

machten Güter sollte Claus Meyer «nutzen, bruchen und niessen» dürfen und «da mit wandlen, werben, tuen und lassen, als mit sinem eigen fryen guet, wie jm das eben ist».[19] Obwohl das vor dem Rat beglaubigte Testament knapp und formal abgefasst ist, werden eine ganze Reihe von Informationen zur Person der Elsi Salenstein mitgeteilt: So erfahren wir, dass Elsi sich inzwischen in Zürich niedergelassen und einen gewissen Claus Meyer geheiratet hatte. Explizit wird Elsi im Testament als «hindersessin» genannt, obwohl der Schreiber ursprünglich bei der schriftlichen Testamentaufsetzung sie als «burgerin» bezeichnet hatte, was er in der Folge allerdings wieder durchstrich. Als Hintersassen besassen Elsi und ihr Ehemann einen im Vergleich zu den Inhabern des vollen Zürcher Bürgerrechts verminderten Rechtsstatus. Ähnlich wie die in der Stadt Zürich über kürzere oder längere Zeit wohnhaften Mägde, Knechte und Gesellen waren sie zu Gehorsam und Treue und zu verschiedenen städtischen Diensten verpflichtet. So waren Hintersassen wie die Bürger der Zahlung direkter und indirekter Steuern unterworfen.[20] Gewöhnlich beinhaltete das Hintersassenrecht die gleichen Rechte und Pflichten wie das volle Bürgerrecht der Stadt Zürich; nur das (aktive und passive) Wahlrecht wurde Hintersassen nicht zugestanden.[21] Als Frau aber hatte Els, selbst wenn sie Bürgerin gewesen wäre, ohnehin keine Möglichkeit zu direkter politischer Partizipation innerhalb der Stadtkommune.[22]

---

[19] Staatsarchiv Zürich, B VI 306, fol. 100r.

[20] Zur rechtlichen Stellung der Hintersassen im spätmittelalterlichen Zürich bei Gilomen, Innere Verhältnisse, S. 339.

[21] Zum Bürgerrecht im spätmittelalterlichen Zürich: Regula Schmid, «Lieb und Leid tragen». Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft als Kriterien der Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Zürich, in: Marc Boone und Maarten Prak (Hrsg.), Statuts individuels, statuts corporatifs et statuts judiciaires dans les villes européennes (moyen âge et temps modernes). Actes du colloque tenu à Gand les 12–14 octobre 1995, Leuven-Apeldoorn 1996, S. 49–72; Bruno Koch, Neubürger in Zürich. Migration und Integration im Spätmittelalter, Weimar 2002 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 40).

[22] Zum Ausschluss der Frauen aus dem aktiven und passiven Wahlrecht der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft: Andrea Löther, Unpolitische Bürger. Frauen und Partizipation in der vormodernen praktischen Philosophie, in: Alteuropäische und moderne Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit, hg. v. Reinhart Koselleck und Klaus Schreiner, Stuttgart 1994, S. 239–273.

Wie aus dem Testament hervorgeht, besass Elsi Salenstein mindestens ein Vermögen von 120 rheinischen Goldgulden. Sie gehörte damit im damaligen Zürich immerhin der unteren Mittelschicht an.[23] Besonders interessant ist die Einsetzung ihres Ehemannes als Erbe für vier Betten samt Zubehör. Betten waren im Spätmittelalter und auch noch in der frühen Neuzeit ein äusserst wertvoller Alltagsgegenstand.[24] Ob Elsi zusammen mit ihrem Ehemann schon in dieser Zeit ein kleines Bordell in Zürich betrieb, kann nicht mit Sicherheit geklärt werden; der Besitz mehrerer Betten könnte allerdings ein Hinweis sein.[25] Ein Grund für die Abfassung des Testaments lässt sich den Quellen nicht entnehmen.[26] Im übrigen werden wir einzig durch dieses Testament über die Existenz eines Ehemannes der Elsi Salenstein informiert; sein weiteres Schicksal nach 1449 ist unbekannt.

Im Jahr 1452 taucht der Name von Elsi Salenstein erneut in den Zürcher Akten auf; zwar wird sie nicht persönlich erwähnt, wohl aber

---

[23] Laut Gilomen, Innere Verhältnisse, S. 340, gehörten im spätmittelalterlichen Zürich diejenigen, die ein Vermögen zwischen 0 und 15 Gulden besassen, der untersten Schicht an (häufig Gesellen, Dienstboten, alleinstehende Frauen, arme Handwerker). Die gehobene Unterschicht verfügte über ein Vermögen zwischen 15 und 100 Gulden (grosser Teil der städtischen Handwerker). Zur Mittelschicht zählten diejenigen, die über ein Vermögen zwischen 100 und 1000 Gulden verfügten; die Oberschicht besass Vermögen über 1000 Gulden. Allgemein zur Problematik der Vermögensschichtung in spätmittelalterlichen Städten die Dissertation meines viel zu früh verstorbenen Kollegen Willi Schoch, Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen im Jahre 1411. Eine sozialgeschichtliche und sozialtopographische Untersuchung, St. Gallen 1997 (St. Galler Kultur und Geschichte 28).

[24] Allgemein zum grossen Wert von Betten im Spätmittelalter: Valentin Groebner, Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 108), S. 246–252.

[25] Über die Bettenanzahl in spätmittelalterlichen Bordellen gibt es in den Quellen nur verhältnismässig selten genauere Angaben: 1457 kauften beispielsweise eine Zürcher Frauenwirtin namens Agnes und ihr Mann in Basel fünf Betten samt Zubehör (Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bd. I: Von den Anfängen bis 1460, Zürich und Leipzig 1937, S. 637, Nr. 1116). 1497 werden im Inventar des damaligen Schaffhauser Frauenwirtes Hans Goldschmid von Schlettstadt «X bett böß und guot» erwähnt (Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokoll, Bd. IV, S. 41).

[26] Allgemein zur Entwicklung des Erbrechts in Zürich: Thomas Weibel, Erbrecht und Familie. Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich. Vom Richtebrief zum Stadterbrecht von 1716, Zürich 1988.

ihr Haus im Zusammenhang mit einer Straftat: Eine stadtbekannte, durch verschiedene Straftaten besonders auffällige Jugendbande, teilweise der «jeunesse dorée» Zürichs angehörend (so u. a. der junge Hans Tachelshofer[27] und der junge Hans Röist[28]), veranstaltete einen musikalischen Umzug: Mit einer Laute und einem wohl metallenen «haffen» (Kessel), auf den getrommelt wurde, zogen sie durch die Stadtgassen und bewarfen dabei die aus dem Fenster schauenden Leute mit Schnee. Als der Umzug beim Haus der Els vorbeikam, schlossen sich zwei weitere, vermutlich junge Männer, die sich gerade im Haus der Els aufhielten, dem Umzug an.[29] Der Aufenthalt der beiden Männer im Haus der Els weist daraufhin, dass dort ein Bordell unterhalten wurde. Schliesslich war in spätmittelalterlichen Städten der Bordellbesuch nicht nur bei Handwerksgesellen ein beliebtes Vergnügen; auch die jungen, unverheirateten, stadtansässigen Männer suchten wiederholt das Bordell auf.[30] Das Bordell erfüllte im 15. Jahrhundert eine von den Stadtvätern tolerierte Funktion: Hier sollten junge Männer «zur

---

[27] Johanns Tachelshofer (gest. 1485), Zunftmeister zur Gerwe, sass im Baptistalrat von 1471–1484 (Die Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798, bearb. von Werner Schnyder, Zürich 1962, S. 229–242, 609).

[28] Hans Röist gehörte zur bedeutenden Familie Röist, die sowohl im 15. wie auch im 16. Jahrhundert wiederholt im Rat sass und von der einzelne Vertreter sogar die Bürgermeisterwürde Zürichs erreichten. Hans Röist war allerdings ein recht unbedeutender Vertreter seines Geschlechts (Ulrich Schlüer, Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich im fünfzehnten Jahrhundert, Zürich 1978, S. 195).

[29] Staatsarchiv Zürich, B VI 218, fol. 353.

[30] Allgemein zur Kundschaft in spätmittelalterlichen Bordellen: Jacques Rossiaud, Dame Venus. Prostitution im Mittelalter, München 1994, S. 50–56; Schuster, Die freien Frauen, S. 224–255. Schuster bezeichnet das spätmittelalterliche städtische Bordell «als Haus der Jugendlichen, eine Art Jugendzentrum für Männer» (ebd., S. 250). Speziell zur Attraktivität von Frauenhäusern als Vergnügungsstätten für Handwerksgesellen: Brigitte Rath, Prostitution und spätmittelalterliche Gesellschaft im österreichisch-süddeutschen Raum, in: Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongress Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1984, Wien 1986 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte Bd. 473: Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs Nr. 9), S. 553–571, hier S. 567 f., und Gerhard Jaritz, Kriminalität – Kriminalisierung. Zum «Randgruppenverhalten» von Gesellen im Spätmittelalter, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde 17/2, 1990, S. 100–113, hier S. 107.

Vermeidung grösseren Übels» erste sexuelle Erfahrungen mit Frauen machen.[31]

Umzug und Übernahme des öffentlichen Bordells in Schaffhausen

Anfang 1452 muss sich Elsi Salenstein entschieden haben, der Stadt Zürich den Rücken zu kehren: Auf «Matthie vorm Mertzan» (25. Februar) 1452 übernahm sie die freigewordene Stelle einer Frauenwirtin im öffentlichen Frauenhaus von Schaffhausen. Als Pächterin des Frauenhauses verpflichtete sie sich im Vertrag mit der Stadt Schaffhausen, jährlich 24 Pfund (zu jeder Fronfaste 6 Pfund) zu zahlen. Von ihrem Vorgänger im Schaffhauser Frauenhaus, Michel Scherrer von Esslingen[32], der zudem Pächter des städtischen Spielplatzes gewesen war, übernahm sie Schulden von insgesamt 40 Pfund. Diese Summe sollte sie bis zur nächsten Weihnacht bezahlen, wobei das Frauenhaus «und wz sy haet» als Unterpfand eingesetzt wurden.[33] Der Schaffhauser Rat hatte keine Hemmungen, Elsi als offizielle Frauenwirtin in der Rheinstadt anzustellen, obwohl sie vor wenigen Jahren noch mit der Schaffhauser Justiz in Konflikt geraten war. Elsi musste also dem Rat als

---

[31] Annette Lömker-Schlögell, Prostituierte – «umb vermeydung willen merers übels in der cristenhait», in: Bernd-Ulrich Hergemöller (Hrsg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, Warendorf 1994 (Zweite neubearbeitete Aufl.), S. 56–88, hier S. 65.

[32] Zurückgetreten war Michel Scherrer sowohl von seiner Frauenhaus- wie auch Spielplatzpacht auf den 24. Dezember 1451 (Staatsarchiv Schaffhausen, Harder, Auszüge II, 115; Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 104, S. 69 ff.). Am 24. Dezember 1452 schwor Michel Scherrer von Esslingen auch eine Urfehde, nachdem er wegen «etwas Lümdatz» in Gefangenschaft des Schaffhauser Rates gesetzt wurde (Staatsarchiv Schaffhausen, Harder, Auszüge II, 115). Unklar ist, ob der zur gleichen Zeit in Konstanz als Frauenwirt tätige Michel Scherer mit dem Schaffhauser Frauenwirt identisch ist. Zum Konstanzer Frauenwirt Michel Scherer siehe Beate Schuster, Die freien Frauen, S. 437, und dies., Die unendlichen Frauen. Prostitution und städtische Ordnung in Konstanz im 15. und 16. Jahrhundert, Konstanz 1996, S. 216 f.

[33] Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 104, S. 69 f.

genügend vertrauenswürdig erschienen sein, zumal die Stelle eines Frauenwirts bzw. einer Frauenwirtin ein Vertrauensposten war.[34]

Wie aus den Schaffhauser Stadtrechnungen hervorgeht, existierte in der Rheinstadt seit den 1440er Jahren ein öffentlich institutionalisiertes Frauenhaus, das jeweils gegen einen jährlichen Zins an einen Frauenwirt bzw. eine Frauenwirtin verpachtet wurde.[35] Damit lief die Entwicklung in Schaffhausen nicht anders als in anderen spätmittelalterlichen Städten: Die Räte versuchten die Prostitution innerhalb der Städte zu regulieren; die Einkünfte aus städtischen Frauenhäusern in den Rechnungen zeigen, dass eine Kontrolle über die Bordelle durchgesetzt worden war.[36]

Das Frauenhaus in Schaffhausen gab der Gasse, in der es sich befand, den noch heute gebräuchlichen Namen: Frauengasse.[37] Das Frauenhaus befand sich an der Frauengasse 9, in einer Liegenschaft, die später in klarem Bezug auf die Prostitution als «rotes Haus» bezeichnet wurde.[38] Im 15. Jahrhundert war diese zum Rhein hin abfallende

---

[34] Allgemein zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frauenwirte und -wirtinnen in den spätmittelalterlichen Städten: Schuster, Die freien Frauen, S. 102–120; dies., Die unendlichen Frauen, S. 41–50.

[35] 1444 wird erstmals eine Margarete von Spire (vermutlich Speyer) als Pächterin des Frauenhauses in Schaffhausen in den Stadtrechnungen erwähnt (Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 82, S. 22). Mit dieser Person wohl kaum identisch ist eine 1436 in Frankfurt erwähnte Frauenwirin namens Margarethe von Speyer (Schuster, Die freien Frauen, S. 430). Allgemein zur Prostitution und dem spätmittelalterlichen Frauenhaus in Schaffhausen: Kurt Bächtold, «Die frömbden wiblin…», Vom «ältesten Gewerbe» in der Stadt Schaffhausen, in: Schaffhauser Nachrichten, Nr. 117, 22. Mai 1980, S. 15–17; Schultheiss, Institutionen, S. 486–490.

[36] Schuster, Die freien Frauen, S. 92.

[37] Reinhard Frauenfelder, Die Namen der Strassen, Gassen und Plätze der Schaffhauser Altstadt, in: Separatdruck Schaffhauser Mappe 1966. Einer der frühesten Belege für den Strassennamen «Frauengasse» ist im Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Passivschuldenbuch 1437, fol. 31 r, zu finden: «Haini Gisingers hus bim Rin ob der Murers schúr ain der hindran fröwengassen gitt … (leer).» Nachdem zu Beginn des 16. Jahrhunderts an dieser Gasse die städtische Münzprägestätte gebaut worden war, hiess die Gasse «Münzgasse». Aber im 18. Jahrhundert setzte sich die alte Bezeichnung «Frauengasse» wieder durch. Im Volksmund blieb also weiterhin die alte Bezeichnung trotz der Aufhebung des Frauenhauses 1539 in Gebrauch.

[38] Johann Jacob Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, bearb. v. C. A. Bächtold, Bd. 1, Schaffhausen 1884, S. 372 f., Anm. 12.

Gegend noch wenig überbaut. Hier befanden sich vor allem Gärten und Scheunen. In früherer Zeit hiess das ganze Quartier zwischen dem Herrenacker und der heutigen Rheinstrasse unter Einschluss der Frauengasse einfach «Grub». Denn noch bis ins 14. Jahrhundert wurde hier Kies zu Bauzwecken abgebaut.[39] Sozialtopographisch lässt sich im Gegensatz zu heutigen Städten in den mittelalterlichen Kommunen in der Regel zwar keine eigentliche «Slumbildung» feststellen, doch lassen sich durchaus gewisse Randlagen und vor allem von unteren Bevölkerungsschichten bewohnte Quartiere ausmachen.[40] Die Randlage des Frauenhauses in Schaffhausen widerspiegelt sich auch darin, dass, als die Rheinstadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts einen eigenen Henker einstellte, diesem in unmittelbarer Nähe des Frauenhauses ein Haus zugewiesen wurde.[41] Dort befand sich sodann auch der im 15. Jahrhundert eingerichtete offizielle Spielplatz der Stadt Schaffhausen, der gewöhnlich gegen Pachtzins an Spielveranstalter vergeben wurde.[42]

Von allen in Schaffhausen tätigen Frauenwirten und Frauenwirtinnen verblieb Els von Mellingen am längsten im Amt, nämlich von 1452 bis 1461.

---

[39] Bänteli, Kurt, Zwei neue Bilder der alten Stadt. Schlaglichter auf 13 Jahre Stadtkernforschung, in: Schaffhauser Magazin 2/1995, S. 20–25, hier S. 24.

[40] Zur Sozialtopographie in den spätmittelalterlichen Städten: Dietrich Denecke, Sozialtopographie und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialtopographie, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, hrsg. v. Josef Fleckenstein u. Karl Stackmann, Göttingen 1980 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 3. Folge, 121), S. 161–202. Siehe beispielsweise die Stadt Zürich: Josef Gisler, Vermögensverteilung, Gewerbetopographie und städtische Binnenwanderung im spätmittelalterlichen Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1994, S. 29–59.

[41] Laut der Dorsualnotiz einer aus dem Jahre 1468 stammenden Urkunde wurde das einer gewissen Owelfingerin gehörende Haus und spätere Henkershaus, gelegen in der Grub zwischen des Murers Scheune und dem Frauenhaus, ersteigert (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 5265).

[42] Siehe hierzu vor allem: Oliver Landolt, Glücksspiel im mittelalterlichen Schaffhausen, in: Schaffhauser Nachrichten, Nr. 232, 6. Oktober 2001, S. 25.

Els von Mellingen – eine Hexe?

In die spätmittelalterliche Zeit fallen die Anfänge der Hexenverfolgung. Damals wurde unter dem Einfluss populärer Vorstellungen vor allem durch verschiedene Theologen die Figur der Hexe konstruiert, was dann besonders in der Frühen Neuzeit Tausende von Opfern unter Frauen, Männern und Kindern forderte. Das Gebiet der heutigen Schweiz gehörte zu jenen Regionen, in denen schon relativ früh Hexen aufgrund des neuen theologischen Hexenbildes verfolgt wurden.[43]

Laut einem um 1450 von den Gerichtsherren in Luzern protokollierten Geständnis der als Hexe beschuldigten Else von Meersburg erwähnt diese neben ihrem eigenen Hexentreiben auch die Tätigkeit ihrer Hexengenossen und Hexengenossinnen. Die aus dem Bodenseeraum stammende Else berichtet in ihrem wahrscheinlich unter Folter zustande gekommenen Geständnis mit grosser geographisch-topographischer Kenntnis über ihre angeblich in dieser Region vollbrachten Hexereien; ebenso berichtet sie über die Tätigkeit verschiedener Hexen in der Bodenseeregion. Schaffhausen spielt dabei auch eine Rolle, wobei unter anderem der Name der «frowenwirtin» Els von Mundelheim erwähnt wird.[44] Aufgrund einer gewissen Namensähnlichkeit darf die Vermutung ausgesprochen werden, dass mit die-

---

[43] Andreas Blauert, Frühe Hexenverfolgungen, Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989; ders., Die Erforschung der Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, in: Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, hrsg. v. Andreas Blauert, Frankfurt am Main 1990, S. 11–42; Arno Borst, Anfänge des Hexenwahns in den Alpen, in: ders., Barbaren, Ketzer und Artisten. Welten des Mittelalters, München/Zürich 1988, S. 262–286; Sönke Lorenz u. Jürgen Michael Schmidt (Hrsg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004; Oliver Landolt, Zauberwahn und Hexenverfolgungen in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Hubert Herkommer u. Rainer Christoph Schwinges (Hrsg.), Engel, Teufel und Dämonen. Einblicke in die Geisterwelt des Mittelalters, Basel 2006, S. 73–87. Allgemein zu den Hexen und Hexenverfolgungen im Laufe der Zeit: Wolfgang Behringer, Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 1998; Sönke Lorenz u. Jürgen Michael Schmidt (Hrsg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004.

[44] E. Hoffmann-Krayer, Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberwesen, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 3, 1899, S. 22–40, 81–122, 189–224, 291–329, hier S. 28.

ser Els von Mundelheim vielleicht unsere Els von Mellingen gemeint sein könnte. Dies ist allerdings reine Spekulation; ein Beweis kann aufgrund der fehlenden Quellen nicht geführt werden. Laut diesem Geständnis stellte Schaffhausen ein eigentliches Hexenzentrum dar, denn ausserdem wird im Verhörprotokoll auch eine «grosse schöne frow» erwähnt, die eine «hobtmeisterin», also eine Hexenmeisterin gewesen sein soll. Daneben wird im Geständnis noch eine «vöste frow» namens Beata erwähnt, die am Rindermarkt gewohnt haben soll. Insgesamt erscheint die Rolle der erwähnten Bordellbesitzerin Els von Mundelheim ganz ungeklärt.[45]

Els von Mellingen als Frauenwirtin in Schaffhausen

Bereits vermerkt wurde, dass Els in Zürich keine unvermögende Person war. Dieses Vermögen konnte sie noch vermehren, wie aus dem Behebbuch des Jahres 1455 hervorgeht: Damals versteuerte sie ein recht stattliches Vermögen von 500 Gulden.[46] Damit gehörte Els zu den wohlhabenden Bürgern der Stadt.[47] In grossen und mittelgrossen Städ-

---

[45] Siehe hierzu auch: Oliver Landolt, «Mit dem Für zuo ir richten und si zuo Bulfer verbrennen». Zauberwahn und Hexenverfolgungen im spätmittelalterlichen Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 78, 2004, S. 161–185, hier S. 173 f.

[46] Stadtarchiv Schaffhausen, AII 06.01, Bd. 36, S. 57.

[47] Hektor Ammann, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948, S. 258 zählt zwar die Steuerzahler der Stadt Schaffhausen bis 1000 Gulden zu den wenig bemittelten Stadtbewohnern. Neuere Untersuchungen zeigen allerdings, dass diese Einschätzung Ammanns recht willkürlich war: Schon Werner Schnyder, Soziale Schichtung und Grundlagen der Vermögensbildung in den spätmittelalterlichen Städten der Eidgenossenschaft, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45 (Festschrift Karl Schib zum siebzigsten Geburtstag), 1968, S. 230–245, übte Kritik an der Ammann'schen Einteilung und schlug dagegen vor, die in den spätmittelalterlichen Steuerordnungen überlieferten Steuertaxationen zu berücksichtigen: In den Städten des eidgenössischen Raumes lagen diese zumeist zwischen 10 und 30 Gulden; wer weniger besass, wurde als arm oder wenig bemittelt angesehen und musste entweder einen geringeren Steuerbetrag oder nur eine Kopfsteuer bezahlen. Diese «Armutsgrenze» lag laut der Steuertarifordnung im Behebbuch von 1464 in Schaffhausen bei 20 Pfund Heller, was zu dieser Zeit ungefähr 14 rheinischen Gulden entsprach (Oliver Landolt, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, Ostfildern 2004, Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 48, S. 117).

ten konnten Frauenwirte in der Regel aus ihrem Gewerbe ein recht beachtliches Einkommen erwirtschaften und nicht selten auch grössere Vermögen bilden; im Gegensatz hierzu waren die Verdienstmöglichkeiten in kleineren Städten für Frauenwirte weitaus geringer.[48]

Obwohl also Elsi Salenstein in Schaffhausen einigermassen etabliert gewesen zu sein scheint, liess sie die Verbindung zur Stadt Zürich nicht abbrechen. Sie versuchte, dort ihr Vermögen in Rentenzinsen anzulegen: So kaufte sie um 1455 einen Zins von zwei Gulden mit einem Hauptgut von 32 Gulden ab einem Zins von neun Gulden, der auf dem Haus und der Hofstatt sowie einer Scheune und einer Wiese des Zürcher Ratsherren Johannes Stüssi lastete.[49] In diesem Dokument wird Els sogar als Zürcher Bürgerin bezeichnet; sie musste also inzwischen das Bürgerrecht der Stadt Zürich erworben oder vielleicht auch erneuert haben.

In der Folge trug sie sich sogar mit dem Gedanken, wieder nach Zürich zurückzukehren: Am 20. Juni 1456 wurde in einer Sitzung des Kleinen Rates der Stadt Schaffhausen entschieden, dass «Elsine(n) Melling(er) ist erlópt gen Zurich zú zuch(en)», doch zuvor sollte sie «die ussrichtung tun um(b) ir schuld»,[50] also ihre Schulden bei der Stadt begleichen. Trotz dieser obrigkeitlichen Erlaubnis verwirklichte Els Salenstein ihren Plan nicht. Auch in den folgenden Jahren blieb sie Frauenwirtin in Schaffhausen. Weshalb Elsi sich mit Wegzugsgedanken trug, lässt sich anhand der wenigen Quellen nur vermuten. Eventuell kann eine schlechte Geschäftslage hierfür verantwortlich gemacht werden: Seit Beginn der Pacht des Schaffhauser Frauenhauses hatte sich Els mit Geldschulden gegenüber der Stadtkasse herumzuschlagen. Wie bereits erwähnt, hatte sie beim Antritt ihrer Pacht eine hohe

---

[48] Schuster, Die freien Frauen, S. 112–115; siehe auch Schuster, Frauenhaus, S. 111 f.

[49] Staatsarchiv Zürich, B VI 306, fol. 139 v. Johannes Stüssi war der Sohn des bekannten, in der Schlacht von St. Jakob an der Sihl gefallenen Bürgermeisters Rudolf Stüssi (gest. 1443), der sich im Gegensatz zu seinem Vater an den städtischen Verwaltungsaufgaben nur wenig beteiligte. Als Ratsherr der Zunft zur Meisen sass er von 1445 bis zu seinem Rücktritt 1462 im Natalrat (Zürcher Ratslisten, bearb. v. Schnyder, S. 203–220). Mit Johannes starb das Geschlecht der ursprünglich aus Glarus stammenden Stüssi in Zürich aus (Schlüer, Untersuchungen, S. 135).

[50] Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsmanual 1456, S. 56.

Schuld von ihrem Vorgänger Michel Scherer übernommen. Auch der Pachtzins von 24 Pfund war viel Geld, das erwirtschaftet werden musste. Hinzu kamen verschiedene auf dem Haus haftende Zinsen, die ebenfalls jährlich fällig wurden.[51] In jenen Jahren scheint das Frauengewerbe in Schaffhausen nicht besonders einträglich gewesen zu sein: Die politische Bedrängnis der Stadt durch die Unterwerfungsversuche Österreichs sowie die Folgen der Beteiligung am süddeutschen Städtekrieg 1449/50 wirkten sich negativ auf die finanzielle Lage der Stadt und ihrer Bewohner aus.[52] Die hohe steuerliche Belastung der Bevölkerung verminderte die Attraktivität der Stadt Schaffhausen als Wohnsitz für Einwanderer, weswegen der Rat Vergünstigungen im Bürgerrechtserwerb einräumte, um Personen mit besonderen beruflichen Fähigkeiten anzulocken.[53] Kein Wunder, dass diese allgemeine schlechte konjunkturelle Entwicklung sich im Geschäftsgang der Els widerspiegelt. 1454 betrug ihre Schuld bei der Stadtkasse mehr

---

[51] Dies geht aus späteren Dokumenten hervor: Das Kloster Allerheiligen erhielt jährlich einen Gulden, während den Kapitelherren der Pfarrkirche St. Johann ein halber Gulden jährlich vom Pächter des Frauenhauses bezahlt werden musste. Ebenfalls einen Gulden erhielt der Schaffhauser Bürger Martin Keller (Staatsarchiv Schaffhausen, Kataster A 1, 1 Gantbuch 1460–1475, fol. 27 v).

[52] Allgemein zur schlechten Finanzlage Schaffhausens während der 1450er Jahre: Landolt, Oliver, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, in: Sébastian Guex, Martin Körner und Jakob Tanner (Hrsg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.), Zürich 1994 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 12), S. 41–53; ders., Finanzhaushalt. Zur negativen Entwicklung der Schaffhauser Wirtschaft während des 15. Jahrhunderts, was sich besonders im Rückgang des städtischen Gesamtvermögens widerspiegelt, bei Ammann, Schaffhauser Wirtschaft. Zur politischen Entwicklung Schaffhausens in jenen Jahren, die sich mit der Hinwendung Schaffhausens zur Eidgenossenschaft als zugewandter Ort 1454 allmählich stabilisierte: Kurt Bächtold, Schaffhausen als zugewandter Ort vom Bundesbeschluss 1454 bis zur Bundeserneuerung 1479, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31, 1954, S. 71–131, und Peter Scheck, Die politischen Bündnisse der Stadt Schaffhausen von 1312 bis 1454, Schaffhausen 1994.

[53] Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XII. Abteilung, Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen, Erster Teil: Stadtrechte, Zweiter Band: Das Stadtrecht von Schaffhausen II, Das Stadtbuch von 1385, bearb. von Karl Schib, Aarau 1967, Nr. 234, S. 131, Ratsbeschluss von 1459. Allgemein zum Bürgerrecht in Schaffhausen: Ernst Rüedi, Das Schaffhauser Bürgerrecht im Wandel der Zeiten, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 40, 1963, S. 7–53.

als 23 Gulden, um 1460 über 33 Gulden.[54] Dies waren nicht unbedeutende Summen. Zum Vergleich: Aus der Schaffhauser Lohntarifordnung für Bauarbeiter aus dem Jahre 1466 lassen sich Jahreslöhne errechnen: Bei angenommener Vollbeschäftigung von 265 Arbeitstagen kam ein Zimmermann auf einen jährlichen Bargeldlohn von nicht ganz 26 Gulden, ein Handlanger im Tagelohn auf rund 18 Gulden pro Jahr (ohne die Naturalbezüge in Form von Mahlzeiten).[55] Aber Els von Mellingen war auch Gläubigerin: Im April 1456 beauftragte sie zusammen mit ihrem damaligen Vogt, dem Urteilsprecher Heinrich Merkli,[56] den Schaffhauser Bürger und Metzger Hensli Nägeli, genannt Bantli, mit der Eintreibung ihrer Guthaben zu Stadt und Land.[57] Damit stellte Els einen speziell in Schaffhausen und Umgebung tätigen Finanzverwalter ein: Seit Mitte der 1440er Jahre trat Nägeli einerseits als Kapitalgeber auf,[58] andererseits agierte er seit 1453 zumindest vereinzelt auftragsmässig auch als Schuldeneintreiber.[59]

Die allem Anschein nach wenig lohnenden Geschäfte im Schaffhauser Frauenhaus zeigen sich im übrigen auch in der Tatsache, dass dem Nachfolger von Els von Mellingen im Frauengewerbe zu Schaffhausen eine Reduktion des jährlichen Pachtzinses zugestanden wurde: Während

---

[54] Staatsarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 110, S. 91; Finanzen, Restanzenbuch 1460, fol. 60 v.

[55] Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungen A 1, S. 43 v. Bei der Umrechnung der in dieser Ordnung überlieferten Tageslöhne auf Jahreslöhne wurde nach der Methode von Ulf Dirlmeier, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert), Heidelberg 1978, S. 129 ff. vorgegangen.

[56] Sehr wahrscheinlich handelt es sich um den Metzger Heinrich Merkli, der 1477 sein Haus gegen ein Spitalleibding an den Schaffhauser Rat verkaufte (Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2907); dieses Haus wurde in der Folge als Elendenherberge genutzt (Landolt, Finanzhaushalt, S. 543).

[57] Stadtarchiv Schaffhausen, A I/1596 (19. April 1456), Fotografie (Original im Stadtarchiv Freiburg im Breisgau, A I XIX Schaffhausen).

[58] Stadtarchiv Schaffhausen, A I/1590 (26. September 1446), Fotografie (Original im Stadtarchiv Freiburg im Breisgau, A I XIX Schaffhausen); Stadtarchiv Schaffhausen, A I/1591 (12. August 1449), Fotografie (Original im Stadtarchiv Freiburg im Breisgau, A I XIX Schaffhausen); Stadtarchiv Schaffhausen, A I/1593 (Original im Stadtarchiv Freiburg im Breisgau, A I XIX Schaffhausen).

[59] Stadtarchiv Schaffhausen, A I/1595 (7. April 1453), Fotografie (Original im Stadtarchiv Freiburg im Breisgau, A I XIX Schaffhausen).

Els noch 24 Pfund (16,6 Gulden) an Pachtzins zu zahlen hatte, wurde von ihrem Nachfolger namens Blockrer nur noch die Hälfte (12 Pfund oder 8,3 Gulden) verlangt.[60] Ihre Schulden gegenüber den Schaffhauser Stadtrechnern hatte Els endgültig im Jahre 1463 beglichen.[61]

Ihre Stellung als Schaffhauser Frauenwirtin kündigte Els am 14. Oktober 1461.[62] An diesem Tag gab sie mit Gunst und Willen ihres Vogtes Meister Hans Rosenlocher die «lechenschafft» über «den frowen gewerb» in der Stadt Schaffhausen auf. Bürgermeister und Rat von Schaffhausen sollten künftig «den ... frowen gewerb lichen ..., wem sy wellent, von mir ungehindert und gentzlich unbekúmbert». Auf Bitte von Els siegelte der Zürcher Bürger und Ratsherr Hans Schweiger[63] diesen Kündigungsbrief.

Umzug der Els von Mellingen nach Zürich

Els muss direkt nach Zürich gezogen sein, denn bereits 1461 erscheint sie in den Zürcher Steuerbüchern: Sie bewohnte das in der Wacht Neumarkt gelegene «frowen hus» (Neumarkt 103); mit 1 Pfund zahlte sie eine vergleichsweise hohe Steuer.[64] Gemäss der damaligen Steuerordnung (pro 100 Pfund Vermögen 3 Schilling Steuer)[65] bedeutet dies,

---

[60] Stadtarchiv Schaffhausen, A II 05.01, Bd. 123, S. 94.

[61] Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Restanzenbuch 1460, fol. 60v.

[62] Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2524 (Dorsualnotiz: «Elsi von Mellingen quittant, do si das frowenhúß uffgäben haut.»).

[63] Johannes Schweiger, Ratsherr der Zunft zum Kämbel, sass von 1459 bis 1479 (1479 vermutlich auch das Todesjahr) im Baptistalrat (Die Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798, bearb. von Werner Schnyder, Zürich 1962, S. 604). Johannes Schweiger war der Stiefbruder des berühmten Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann (zahlreiche Quellenbelege zu Johannes Schweiger in: Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, hrsg. von Ernst Gagliardi, 2 Bde., Basel 1911 und 1913, siehe Register im Bd. 2, S. 638).

[64] Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 3: Steuerrödel von 1454–1466, bearb. v. Edwin Hauser u. Werner Schnyder, Zürich 1941, S. 225.

[65] Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 2/1, Steuergesetzgebung und Steuerrödel, bearb. v. Hans Nabholz u. Edwin Hauser, Zürich 1939, Nr. 20, S. 16–18.

dass das Vermögen der Els rund 660 Pfund Zürcher Währung (oder ca. 377 Gulden) betrug.[66]

Das Haus Neumarkt 103 wie auch das Nachbarhaus (Neumarkt 104) lassen sich seit den 1450er Jahren in den Steuerbüchern als Frauenhäuser nachweisen.[67] Die vermutlich ursprünglich aus der Stadt Zürich stammende Els war also weiter als Frauenwirtin tätig. Dies erstaunt einigermassen, da in den spätmittelalterlichen Städten in der Regel keine einheimischen Frauenwirte und Frauenwirtinnen toleriert wurden und diesen auch der Erwerb des Bürgerrechtes verwehrt blieb.[68] In Zürich wurde dies allerdings, soweit erkennbar, anders gehandhabt; auch in späterer Zeit konnten als Frauenwirte tätige Personen das Bürgerrecht der Stadt Zürich erwerben.[69] Ebenso wurden auch keine einheimischen Prostituierten in den Frauenhäusern toleriert; nahezu ausschliesslich stammten diese von auswärts.[70]

Gemäss den Steuerbüchern gehörten Els zu Beginn der 1460er Jahre noch weitere Immobilien in Zürich: Sie war die Besitzerin eines Hauses («Els von Mellingen hus», heute Münsterhof 143) im Kratzquartier, Wacht Münsterhof. Dieses Haus, in späteren Steuerrödeln «zum Sternen» genannt[71], scheint sie entweder vermietet zu haben oder aber sie liess zwei Angestellte darin wohnen: Zwei Frauen mit Namen Margret werden als Bewohnerinnen erwähnt, die zusammen nur einen gerin-

---

[66] Währungsumrechnung nach den Angaben in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1, «Altes Mass, Gewicht und Geld», S. 504.

[67] Erstmals für das Jahr 1455 (Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 3: Steuerrödel von 1454–1466, bearb. v. Edwin Hauser u. Werner Schnyder, Zürich 1941, S. 78).

[68] Allgemein zur Verweigerung der Verleihung des Bürgerrechts an Frauenwirte in spätmittelalterlichen Städten: Schuster, Frauenhaus, S. 106f.

[69] Am 16. Juni 1505 erwarb beispielsweise der Zürcher Frauenwirt Hans Holtzer das Bürgerrecht der Stadt Zürich (Der Glückshafenrodel des Freischiessens zu Zürich 1504, bearb. u. hrsg. v. Friedrich Hegi, Bd. I, Zürich 1942, S. 460).

[70] Schuster, Frauenhaus, S. 82–84.

[71] Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 4: Steuerrödel von 1467, bearb. v. Edwin Hauser u. Werner Schnyder, Zürich 1942, S. 92; Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 5: Steuerrödel von 1468, bearb. v. Edwin Hauser u. Werner Schnyder, Zürich 1944, S. 83.

gen Steuerbetrag entrichteten.[72] Vermutlich betrieb Elsi in diesem Haus ebenfalls ein Bordell, und die beiden erwähnten Bewohnerinnen waren für sie als Prostituierte tätig. Das Kratzviertel war sozialtopographisch ein eigentliches Unterschichtenquartier, in dem Randständige, Fahrende und eben auch Prostituierte lebten; dieses Quartier war ähnlich wie der Basler Kohlenberg überregional bekannt.[73]

Exkurs: Prostitution im spätmittelalterlichen Zürich

Zur Prostitution finden sich in Zürich schon früh Nachrichten in den Quellen: Bereits 1319 wurde eine Kleiderordnung für Prostituierte in den Stadtbüchern normativ festgeschrieben: Es wurde bestimmt, «daz ein ieglich froewelin, die in offen húsern sitzent und die wirtin, ..., daz die tragen súln ir iegliche, swenne si fúr die herberge gat, ein rotes keppeli ... uf dem houpte, und sol daz keppelin ze samen sin genât». Bei Kirchenbesuchen sollten die Prostituierten diese Kopfbedeckung ablegen, aber nicht vollständig: Wenn eine Prostituierte in einer Kirche war, sollte «si daz kuogellin abeziehen ... und sol sis uf ir achsel legen». Diese Bestimmungen sollten unter der Androhung einer Busse von 5 Schilling bei jedem Regelverstoss eingehalten werden; im Falle der Nichtbezahlung drohte der Stadtverweis.[74] Es ist eines der ältesten schriftlichen Zeugnisse für die Stigmatisierung von Dirnen im deutsch-

---

[72] Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 3: Steuerrödel von 1454–1466, bearb. v. Edwin Hauser u. Werner Schnyder, Zürich 1941, S. 249.

[73] Allgemein zum Kratzquartier in Zürich: Regine Abegg und Christine Barraud Wiener, Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Neue Ausgabe Bd. II.II: Die Stadt Zürich II.II, Altstadt links der Limmat: Profanbauten, Bern 2003, S. 117–128. Zur überregionalen Bedeutung des Kratz: Oliver Landolt, Delinquenz und Mobilität im Spätmittelalter. Beispiele aus Schaffhauser und Zürcher Justizakten, in: Hans-Jörg Gilomen, Anne-Lise Head-König, Anne Radeff (Hg.), Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität. Migrations vers les villes. Exclusion – assimilation – intégration – multiculturalité, Zürich 2000 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 16), S. 77–92, hier S. 85.

[74] Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hrsg. v. H. Zeller-Werdmüller, Bd. 1, Leipzig 1899, S. 17 f., Nr. 42.

sprachigen Raum.[75] Schon 1314 hatte der Rat ein Bordell auf dem Lindenhof verboten.[76] Dieses Verbot wurde wahrscheinlich mit Rücksicht auf das Dominikanerinnenkloster Oetenbach erlassen, das in unmittelbarer Nähe zum Lindenhof lag.[77] Anlässlich eines Hausverkaufs im Jahre 1306 durch das Kloster wurde im Kaufvertrag festgehalten, dass im verkauften Haus «kein gemein noch boese wip beliben sol». Das Verbot könnte aber auch von der Tatsache motiviert gewesen sein, dass auf dem Lindenhof wiederholt Versammlungen und auch Prozessionen stattfanden.[78]

Obwohl also eine obrigkeitliche Reglementierung des Prostituiertenwesens in Zürich schon früh in den schriftlichen Quellen belegt ist, legte der Rat während des 15. Jahrhunderts im Vergleich zu einzelnen anderen Städten ein verhältnismässig geringes Engagement in diesem Bereich zutage.[79] So wurden beispielsweise die in der Limmatstadt ansässigen Prostituierten im zürcherischen Sittenmandat vom 18. November 1489, das in umfangreicher Weise die Aufwendungen für Hochzeiten und andere Festivitäten und den Kleideraufwand vor allem des weiblichen Geschlechts einschränkte, ausgenommen: Während der Kostümaufwand des einheimischen weiblichen Geschlechts

---

[75] Zur Stigmatisierung von Prostituierten und anderen Randgruppen im Mittelalter: Robert Jütte, Stigma-Symbole: Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler), in: Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft, hrsg. v. Neithard Bulst u. Robert Jütte, Freiburg im Breisgau 1993 (Saeculum, Bd. 44, Heft 1), S. 66–90.

[76] Die Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, S. 3, Nr. 3: «Man schribet allen rêten daz enhein offen hůrhus an dem Hove sol fúrbaz sin.»

[77] Zur Lage und Geschichte des Klosters: Martina Wehrli-Johns/Wolfram Schneider-Lastin, Oetenbach, in: Helvetia Sacra, Abt. IV: Die Orden mit Augustinerregel, Bd. 5/2: Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz, Basel 1999, S. 1019–1053.

[78] Die Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, S. 3 f., Nr. 3.

[79] Allgemein zur Prostitution in Zürich: Eberhard Brecht, Von der Prostitution im früheren Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1969, S. 64–83. Brecht schöpft die Quellenüberlieferung für die spätmittelalterlichen Verhältnisse nur ungenügend aus und bleibt in seiner Darstellung an der Oberfläche; knapp zur spätmittelalterlichen Prostitution in Zürich: Gilomen, Hans-Jörg, Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 352 f.

eine Einschränkung erfuhr, wurde den «ofnen varenden frowen, so in den beiden hüsern im Kratz und ufem Graben offenlich sind», weiterhin gestattet, in aufreizender erotischer Art Kleidung zu tragen.[80] Wie solche Kleidung ausgesehen haben mag, vermittelt am ehesten der in Solothurn ansässige Künstler Urs Graf (um 1485 bis nach 1529), der in künstlerischer Form nicht nur die selbst erlebte Realität des Krieges darstellte, sondern auch einzelne Aspekte des menschlichen Alltagslebens wie das von Prostituierten darzustellen versuchte.[81] In ähnlicher Weise brachte der in Bern ungefähr zur gleichen Zeit lebende Niklaus Manuel Deutsch (1484–1530) wiederholt Prostituierte in ihrer Kleiderpracht zur Darstellung.[82]

Allerdings war Zürich mit dieser relativ grosszügigen Haltung gegenüber den ansässigen Prostituierten nicht allein: Vor allem für einzelne grössere Mittelstädte und Grossstädte ist eine ähnlich tolerante Politik gegenüber den Prostituierten belegt.[83] Trotz dieser rela-

---

[80] Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, hrsg. v. Ernst Gagliardi, Bd. I: Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts. Akten, bis zum Auflauf von 1489 (exklusive), Basel 1911 (Quellen zur Schweizer Geschichte NF, II. Abt.: Akten, Bd. 1),

[81] Öffentliche Kunstsammlung Basel, Kupferstichkabinett, u. Kupferstichkabinett, Staatliche Museen zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz (Hrsg.), Dürer – Holbein – Grünewald. Meisterzeichnungen der deutschen Renaissance aus Berlin und Basel, Ostfildern-Ruit 1997, S. 309–312.

[82] Kunstmuseum Bern, Niklaus Manuel Deutsch. Maler – Dichter – Staatsmann, Bern 1979. Einschränkend muss allerdings bemerkt werden, dass die Kleidung der Prostituierten von den 1450er bis in die 1470er Jahre, also in der Zeit des Wirkens der Els von Mellingen, wohl noch anders ausgesehen haben mag als in der Lebenszeit von Urs Graf und Niklaus Manuel Deutsch im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. Zur Bedeutung von Kleidung in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft: Katharina Simon-Muscheid, «Schweizergelb» und «Judasfarbe»: Nationale Ehre, Zeitschelte und Kleidermode um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 22, 1995, S. 317–343.

[83] Siehe z.B. Konstanz (Schuster, Die unendlichen Frauen), Köln (Franz Irsigler/Arnold Lassotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Aussenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. Köln 1300–1600, München 1989, S. 179–227) und Metz (Alexander Reverchon und Guido Schneider, Die Metzer Rotlichtbezirke. Zur Geschichte der Prostitution im späteren Mittelalter (13.–15. Jahrhundert), in: Friedhelm Burgard, Christoph Cluse und Alfred Haverkamp (Hrsg.), Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde, Trier 1996 (Trierer Historische Forschung Bd. 28), S. 203–231.

tiv grosszügigen Duldung der Prostitution ging der Zürcher Rat entschieden gegenüber Verstössen in diesem Bereich vor: So musste beispielsweise 1423 ein gewisser Heintzli Kramer, ein Bürger Zürichs und von Beruf Müller, gegenüber der Stadt Urfehde schwören, nachdem er sich nicht nur während der Fastenzeit in einem offenen Frauenhaus aufgehalten, sondern vor allem weil er einer «armen Tochter» Pfeffer in die Scham gestossen hatte. Unter Androhung der Todesstrafe wurde Kramer verpflichtet, die Urfehde einzuhalten.[84]

Besitz- und Wohnverhältnisse der Els und ihre Tätigkeit als Bordellwirtin in Zürich

Spätestens im Herbst 1461 muss Elsi dann Wirtin im Haus «zum Rössli» (Auf Dorf 85) geworden sein.[85] 1463 zahlte sie als dortige Wirtin 1 Pfund 15 Schilling Vermögenssteuern, während ihre Magd («ir junpfrow») mit nur gerade 3 Schilling eingestuft war.[86] Ebenfalls im Rössli wohnte zu dieser Zeit Elly Winmann, die auch dem Prostituiertenmilieu zuzurechnen ist.[87] Ob im Rössli auch käufliche Liebes-

---

[84] Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich, Bd. 5 (1416–1430), bearb. v. Peter Niederhäuser, Zürich 2002, Nr. 6550, S. 145.

[85] Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 2524. In dieser Urkunde vom 14. Oktober 1461 wird Els als Wirtin zum Rössli angesprochen. Als Bewohner des Hauses zum Rössli wird für das Jahr 1460 noch der Pfister Rudolf Obrist erwähnt (Vögelin, Salomon, Das alte Zürich, Bd. 1: Eine Wanderung durch Zürich im Jahr 1504, Zürich 1878 (2. überarb. Aufl.), S. 239.

[86] Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 3: Steuerrödel von 1454–1466, bearb. von Edwin Hauser und Werner Schnyder, Zürich 1941, S. 294.

[87] Die Beziehung, in der Elly Winmann zu Els von Mellingen stand, ist nicht ganz klar: Bereits 1458 muss die Winmann Bordellbesitzerin gewesen sein (Staatsarchiv Zürich, B VI 220), ebenso 1464 (Staatsarchiv Zürich, B VI 223). 1465 wird die Winmann als Frauenwirtin im Bordell «am graben» im Zusammenhang mit einem Gerichtsfall erwähnt: Der als Raufbold bekannte nachmalige Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann machte Radau im Frauenhaus (Staatsarchiv Zürich, B VI 224, fol. 302 r–302 v; gedruckt in: Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, ges. u. hrsg. von Ernst Gagliardi, Bd. I: Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts. *Schluss der Anm. 87 siehe folgende Seite*

dienste angeboten wurden, lässt sich aus den Quellen nicht näher eruieren. Jedenfalls wurde das Haus schon seit längerem als Wirtschaft betrieben. 1429 ist das Rössli als Wirtshaus belegt; bis 1842 wurde es als Wirtshaus, bis 1890 als Gasthaus betrieben. Im Rössli wurde Anna Reinhard (1484 ca. bis 1538), die Ehefrau des Reformators Ulrich Zwingli, als Tochter des damaligen Rössliwirts Oswald Reinhard und der Elsbetha Wynzürnin geboren.[88] Die Familie Reinhard besass dieses Haus von 1476 bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts.[89]

Als Wirtin zum Rössli war Elsi 1462 in einen strafrechtlichen Nachgang des Zürcher Rats verwickelt: Trotz Spielverbots wurde in verschiedenen Wirtshäusern gespielt, weswegen sich der Rat zu einer Strafuntersuchung veranlasst sah. Es wurden verschiedene Wirte verhört.[90] Auch Els von Mellingen wurde in die Untersuchungen miteinbezogen, wobei sie zu Protokoll gab, «... es habint ettlich froemd in irem hus angefangen spillen». Hierauf soll sie diesen gesagt haben, dass dies verboten sei, «da horttind sy».[91] Durch ihr resolutes Eingreifen entging sie einer Strafe. Jene Wirte, die Spiele in ihren Häusern geduldet hatten, wurden mit 3 Pfund gebüsst, die Spielenden mit 1 Pfund 5 Schilling.[92] Die Wirte wurden in den spätmittelalterlichen Städten zunehmend in die Pflicht genommen von den städtischen Obrigkeiten, um Fremde und Gäste zu kontrollieren; Zürcher Strafuntersuchungs-

---

Akten, bis zum Auflauf von 1489 (exklusive), Basel 1911 (Quellen zur Schweizer Geschichte N.F., II. Abt.: Akten, Bd. I/1), Nr. 49, S. 53 f.). 1468 wird Elly Winmann zusammen mit ihrer Tochter als Bewohnerin eines den Dominikanern gehörenden Hauses (Neumarkt 99) in den Steuerbüchern erwähnt (Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 5: Steuerrödel von 1468, bearb. von Edwin Hauser u. Werner Schnyder, Zürich 1944, S. 50). Ob sich Elly Winmann mittlerweile zur Ruhe gesetzt hatte?

[88] Oskar Farner, Anna Reinhart, die Gattin Ulrich Zwinglis, in: Zwingliana 3, 1913–1920, S. 197–211, hier S. 198.

[89] Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Bd. V: Die Stadt Zürich, Zweiter Teil, auf Grund der Vorarbeiten von Konrad Escher (†), dargestellt v. Hans Hoffmann u. Paul Kläui, Basel 1949, S. 115–117. Siehe auch: Salomon Vögelin, Das Alte Zürich, Bd. 1: Eine Wanderung durch Zürich im Jahr 1504, Zürich 1878 (2. umgearbeitete Aufl.), S. 239.

[90] Staatsarchiv Zürich, B VI 222, fol. 366 r–369 r.

[91] Staatsarchiv Zürich, B VI 222, fol. 366 r.

[92] Staatsarchiv Zürich, B VI 222, fol. 369 r.

akten zeigen, dass Wirte häufig als Zeugen einvernommen wurden.[93] Stark ausgebaut wurde die Anzeige- und Zeugnispflicht der Gastwirte seit der Reformation: Wirtshäuser und Trinkstuben galten als Herde von möglichen Unruhen und Aufständen; ebenso als Ort gehäufter delinquenter Handlungen.[94]

Während der 1460er Jahre baute Elsi ihre Stellung innerhalb des Prostitutionsmilieus von Zürich bedeutend aus. In diesen Jahren war sie eine eigentliche «Vergnügungsunternehmerin» in Zürich: 1461 muss sie mindestens drei Häuser in Zürich besessen oder zumindest gepachtet haben.[95] Wenigstens zwei dieser Häuser wurden vermutlich als Bordelle betrieben, während dies beim Wirtshaus zum Rössli nicht geklärt ist. Wie aus dem Steuerrodel von 1463 hervorgeht und bereits erwähnt wurde, war Elsi auch in diesem Jahr weiterhin Wirtin im Rössli. Das Haus im Kratz (Münsterhof 143) liess sie weiterhin als Bordell betreiben: Ein gewisser Iby und seine Frau amteten hier als Frauenwirte, zusammen zahlten sie 12 Schilling Steuern. Für fünf nicht namentlich genannte Frauen wurden Steuern in der Höhe von insgesamt 10 Schilling gezahlt, wahrscheinlich waren diese Frauen

---

[93] Wilhelm Heinrich Ruoff, Die Zürcher Räte als Strafgericht, Zürich 1941, S. 45ff., S. 136ff.

[94] Hans Conrad Peyer, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter, Hannover 1987 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 31), S. 254f. Siehe z. B. Staatsarchiv Schaffhausen, Ordnungenbuch A 5 (Ordnungenbuch 1520–1550), S. 185 («würt und stübenknechten aid»), um 1532: «Ir söllen all sambt unnd suenders schwerenn, das ir woltind anzaigen, wer in uwern husern, stúben und gesellschafften zuotrincken, geschworen, gespilt oder gefraevelt haben uber miner herren verbott und das nit underlassen, kains wegs. Ir soellten oúch by dem aid uewern wybern, kindern, knechten und maegten ernstlich sagen, was sy soelcher dingen sechend úch das anzůzaigen und nit zuo verhalten und was uch anzaigt würt oder ir sust vernemend, das soellen ir dem stattschriber inzzuoschriben in sinem hus angeben, dann soelt das nit beschechen, wurde dermassen mit straff gegenn uch gehanndelt, dar ir woeltind, ir hettind uwern geschwornen aid gehaltenn.»

[95] Unklar ist, ob Els bereits 1461 das in unmittelbarer Nähe zu ihrem Frauenhaus (Neumarkt 103) gelegene «frowen hus» (Neumarkt 104) ebenfalls schon besass (Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 3: Steuerrödel von 1454–1466, bearb. von Edwin Hauser und Werner Schnyder, Zürich 1941, S. 225). In späteren Jahren wird sie nämlich ebenfalls als Besitzerin dieses Hauses erwähnt.

hier als Prostituierte tätig.[96] Welches Verhältnis zwischen Frauenwirt Iby und der Els von Mellingen bestand, lässt sich anhand der Quellen nicht eruieren: Vielleicht war er ein Angestellter der Els; er könnte aber auch einfach das Haus von Els gemietet haben. Ebenfalls unklar sind die Verhältnisse in den beiden am Neumarkt gelegenen Häusern (Neumarkt 103, Neumarkt 104): Das «frowen hus» (Neumarkt 103) wurde in diesem Jahr durch eine Frauenwirtin namens Elsy Halbtuechy geführt, die 4 Schilling als Steuer bezahlte. Als weitere Insassinnen werden drei Prostituierte (Margretly, Kathrinly, Ennely) erwähnt, die je 2 Schilling Steuer zu zahlen hatten. Das benachbarte «frowen hus» (Neumarkt 104) wird in diesem Jahr als leerstehend («öd») im Steuerrodel vermerkt, allerdings findet sich hier trotzdem der hohe Steuereintrag von 2 Pfund im Steuerrodel.[97] Ob irgendwelche Beziehungen oder ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Els und der Frauenwirtin Elsy Halbtuechi und den drei Prostituierten bestanden hatte, geht aus dem Steuerbucheintrag nicht hervor, darf aber angenommen werden.

Veränderungen im Besitzstand der Els lassen sich im nächsterhaltenen Steuerbuch von 1467 feststellen: Ihre Position als Wirtin im Gasthaus zum Rössli hatte Els inzwischen aufgegeben;[98] sie wohnte wieder im Frauenhaus am Neumarkt (Neumarkt 103) und steuerte mit 5 Schilling Gut- und 5 Schilling Leibsteuer. Weiter als leibsteuerpflichtig werden zwei Frauen als im Haus wohnhaft erwähnt, die in einem

---

[96] Ebd., S. 346.

[97] Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 3: Steuerrödel von 1454–1466, bearb. von Edwin Hauser und Werner Schnyder, Zürich 1941, S. 323. In späteren Steuerrödeln wird dieses Haus auch als «klein hus» bezeichnet (Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 5, S. 50; Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 6: Steuerrödel von 1469, bearb. v. Edwin Hauser u. Werner Schnyder, Zürich 1948, S. 49; Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 7: Steuerrödel von 1470 und 1471. Nachträge zu Band II, bearb. v. Edwin Hauser u. Werner Schnyder, Zürich 1952, S. 47).

[98] Im Wirtshaus zum Rössli (Auf Dorf 85) wird nun wohnhaft ein gewisser Hans Huotmacher mit seiner Ehefrau, sowie deren Tochter und eine Magd erwähnt (Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. 4: Steuerrödel von 1467, bearb. v. Edwin Hauser u. Werner Schnyder, Zürich 1942, S. 7).

Abhängigkeitsverhältnis zu Els standen («Annelly, ir husfrow», «Catherina, ir husfrow»). Das direkt benachbarte Frauenhaus (Neumarkt 104) wird auch in diesem Jahr als leerstehend bezeichnet. Ein weiteres, unmittelbar danebenstehendes Haus (Neumarkt 105) wird ebenfalls als Besitz der Els erwähnt («Elsy von Mellingen hus»), als Bewohner werden eine gewisse Huoberin und eine Rottin mit ihrem Sohn genannt.[99] Ob letzteres Haus auch als Bordell betrieben wurde, ist im Steuerbuch nicht vermerkt. Auch das Haus im Kratz (Münsterhof 143, Hausname «zum Sternen») war weiter im Besitz der Els; bewohnt wurde es von einem gewissen Hans Uely und einer als «sin dirn» bezeichneten Ann.[100] Hans Uely stand schon seit längerer Zeit in Beziehung zu Els: Schon im Jahre 1460 rechnete Els in Begleitung von Uely vor den Schaffhauser Stadtrechnern ihre Schulden ab.[101]

Mit dem Steuerrodel von 1468 haben wir eine weitere Momentaufnahme, die Einblick in das Leben der Els gibt: Els wohnte in diesem Jahr im Haus «zum Sternen» im Kratz (Münsterhof 143) zusammen mit ihrer «husfrow» Kúngoltt, dem «Puren meittli» und Annly Huoberly; sie alle entrichteten gesamthaft 20 Schilling als Leibsteuer.[102] Im «frowen hus» am Neumarkt (Neumarkt 103) wird eine gewisse Ann Schenkin als Hausbewohnerin vermerkt, die eine Leibsteuer von 5 Schilling zahlte. Im Nachbarhaus (Neumarkt 104, «Elsy von Mellingen klein hus») wohnten ein Thony Walch und «sin wib». Auch sie zahlten eine Leibsteuer von 5 Schilling. Im danebenstehenden, ebenfalls der Els gehörenden Haus (Neumarkt 105) wohnten immer noch die Rottin samt «ir sun»; zusammen zahlten sie eine Leibsteuer von 10 Schilling.[103]

Bereits im folgenden Jahr 1469 existiert mit dem überlieferten Steuerrodel eine neuerliche Momentaufnahme der Lebenssituation von Els: Zusammen mit zwei Frauen namens Margretli wohnt Els weiterhin in ihrem Haus im Kratz (Münsterhof 143). Am Neumarkt wohnten im «frowenhus» (Neumarkt 103) Annelly Huober wie auch «ir lieber

---

[99] Ebd., S. 58.
[100] Ebd., S. 92.
[101] Staatsarchiv Schaffhausen, Finanzen, Restanzenbuch 1460, fol. 60v.
[102] Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 5, S. 83.
[103] Ebd., S. 50f.

man» Jacob an Dorf, die je 5 Schilling Leibsteuer, aber zusätzlich zusammen auch noch 5 Schilling Gutsteuer zahlen. Neben diesem Paar wohnte zusätzlich nochmals ein Paar, Margretha von Kobenlentz und «ir lieber man» Joerg Pfann, im Haus. Diese hatten zusammen 10 Schilling Leibsteuer und zusätzlich 4 Schilling Gutsteuer zu zahlen.[104] Unter einem «lieben man» wurde zeitgenössisch ein «Günstling» bzw. ein «bevorzugter Mann» verstanden.[105] Annelly Huober wie auch Margaretha von Kobenlentz standen also neben ihrer beruflichen Funktion als Prostituierte in einer festen Liebesbeziehung zu einem Mann. Nicht selten waren solche Männer allerdings Zuhälter, die an den durch die Frauen erbrachten Liebesdiensten mitverdienten. Im Gegenzug boten diese Männer den Prostituierten einen häufig nur vermeintlichen, manchmal aber auch tatsächlichen Schutz.[106] Als weitere Bewohnerin sind im «frowenhus» Kúngold von Nueremberg mit 5 Schilling Leibsteuer und Elsy aufgeführt, welche zunächst ebenfalls 5 Schilling Leibsteuer bezahlen sollte, später aber als «grat(is)» eingestuft wurde. Im «Els von Mellinen klein hus» (Neumarkt 104) wohnten Adelheitt Epplin und die «gross Grett Switzerin», die ebenfalls mit je 5 Schilling Leibsteuer veranschlagt waren. Das im Vorjahr noch bewohnte Haus (Neumarkt 105) stand hingegen leer («öd»).[107] Im folgenden Jahr nahm Els eine Wohnortsveränderung vor: 1470 stand Els von Mellingen dem Frauenhaus am Neumarkt (Neumarkt 103) als Bordellbesitzerin vor. Im Bordell selber waren sechs leibsteuerpflichtige Prostituierte (Thorate, Anly Schellenberg, Anly Scherrer, Gretly von Tallwil, Ann von Bern, Greth von Eschibach) tätig. Auch das Nachbarhaus (Neumarkt 104) gehörte weiterhin der Els («Els von Mellingen hus, das klein, ist Hans Uelis»): Darin wohnten Gret Schwit-

---

[104] Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 6, S. 49. Ein gewisser Joerig Pfann, «der kuersiner geselle von Nuernberg», wird als Zeuge in einem Gerichtsfall von 1470 erwähnt, als es in einem Frauenhaus zu Tätlichkeiten kam (Staatsarchiv Zürich, B VI 227, fol. 42 v).

[105] Siehe den Begriff «Liebermann» in der Online-Ausgabe des Deutschen Rechtswörterbuches (www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/frameset.htm, Zugriff am 12. Mai 2005).

[106] Allgemein zu den spätmittelalterlichen Zuhältern: Rossiaud, Dame Venus, S. 44 f.

[107] Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 6, S. 49.

zerin und die «gross Elsy». Auch das nachfolgende Haus (Neumarkt 105) verblieb im Besitz der Els; hier wird eine gewisse Greth als Bewohnerin des Hauses im Steuerrodel erwähnt.[108] Auch das Haus im Kratz (Münsterhof 143) wird weiterhin als Besitz von Els gekennzeichnet: Bewohnt wurde dieses Haus von einer Elsy Huoberin und einer Kúngold.[109]

Der häufige Wohnortswechsel von Els ist besonders auffällig; laufend pendelte sie zwischen den ihr gehörenden Häusern hin und her. Zwar ist diese hohe innerstädtische Mobilität grosser Bevölkerungsteile durch die in den letzten Jahren speziell auch für Zürich vorangetriebene Forschung bekannt,[110] doch weist Els von Mellingen für die 1460er Jahre eine ausserordentlich hohe Umzugsfrequenz auf. Laut den Steuerbüchern muss sie von 1461 bis 1470 mindestens fünf Mal ihren Wohnort gewechselt haben. Vermutlich standen diese vielen Umzüge im Zusammenhang mit ihrem Beruf als Bordellwirtin. Es darf angenommen werden, dass sie auf diese Weise eine bessere Kontrolle über ihre Angestellten auszuüben versuchte. Auffällig ist auch die hohe Fluktuation der Bewohnerinnen und Bewohner in den Häusern von Els von Mellingen: Obwohl sich bei einzelnen Personen eine gewisse Kontinuität der Beziehung feststellen lässt, gibt es doch auch viele Personen, die nur einmal in den Steuerrödeln erwähnt sind. Das deutet auf die hohe Mobilität von Prostituierten hin.[111] Wie allgemein aus der Forschung bekannt ist, stammte ein gewisser Anteil der Prostituierten in den Frauenhäusern aus den einheimischen Städten, der Grossteil kam allerdings von auswärts, häufig aus der näheren Region.[112]

---

[108] Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 7, S. 47.

[109] Ebd., S. 77.

[110] Josef Gisler, Vermögensverteilung, Gewerbetopographie und städtische Binnenwanderung im spätmittelalterlichen Zürich. 1401–1425, in: Zürcher Taschenbuch 1994, S. 29–59, hier S. 53–58.

[111] Schuster, Die freien Frauen, S. 37–53; Ernst Schubert, Fahrendes Volk im Mittelalter, Bielefeld 1995, S. 312–324.

[112] Für den französischsprachigen Raum ermittelte anhand von Zahlenangaben aus Dijon Rossiaud, Dame Venus, S. 235, Anm. 13, bei insgesamt 146 auswertbaren Fällen 38 Prostituierte aus Dijon (26 %), 45 aus der ländlichen Region Burgunds (31 %) und 63 aus entfernteren Gegenden (43 %). Für den deutschsprachigen Raum: Schuster, Frauenhaus, S. 82 f.

Die Frauenhäuser der Els als Tatorte krimineller Handlungen

Wiederholt werden die Frauenhäuser der Els als Schauplätze von Verbrechen in den Zürcher Rats- und Richtebüchern erwähnt.[113] Vor allem zwischen Handwerksgesellen kam es des öfteren zu Beleidigungen und tätlichen Auseinandersetzungen, bei denen gelegentlich auch Blut floss. Nicht selten bildete der Streit um eine Dirne den Anlass für den Ausbruch der Tätlichkeiten.[114] So kam es beispielsweise 1465 zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Schlosserknecht Hanns Bosser und einem gewissen Bueselman. Laut Einvernahme Bossers hatte «er ein dirnen in Elsen von Mellingen hus gehebt, mit deren er zwytrechtig were und inn ir kamren gangen, darinne er dann das sin hinder ir ligen hette nemen wollte. Da nun dieselb sin dirn geweynet, des sich der genant Bueselman angenomen und an die kamern komen und daran gestossen. Also liess er inn in. Do er inn nuo in geliess, kaemen ander gesellen mit im in gangen, muottette im einer von siner dirnen wegen ir stallung (Friedenmachen)[115] zuo geben zuo, des er

---

[113] Staatsarchiv Zürich, B VI 224, fol. 264r (1465); ebd., fol. 338r–338v (1465); ebd., fol. 354r (1465); B VI 226, fol. 148r–148v (1468); B VI 227a, fol. 395r (1471); B VI 234, fol. 191r–192r (1473); B VI 228a, fol. 433v (1473).

[114] Tätlichkeiten in den Frauenhäusern der Els von Mellingen werden erwähnt in: Staatsarchiv Zürich, B VI 224, fol. 264; fol. 338r–338v; fol. 354r; B VI 226, fol. 148r–148v; B VI 227a, fol. 395r–395v; B VI 234, fol. 191r, fol. 192r; fol. 246r–246v; B VI 228a, fol. 433v. Handwerksgesellen galten als unruhige Elemente in den Städten des Spätmittelalters, gegen welche die städtischen Ratsgremien wiederholt vorgingen: Bereits 1414 sah sich der Zürcher Rat zu Massnahmen gegenüber fremden Handwerksgesellen wegen «frefninen und unfuoges» veranlasst (Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hrsg. v. H. Zeller-Werdmüller, Bd. II, Leipzig 1901, Nr. 27, S. 17f.). Allgemein zur Delinquenz spätmittelalterlicher Handwerksgesellen: Gerhard Jaritz, Kriminalität – Kriminalisierung. Zum «Randgruppenverhalten» von Gesellen im Spätmittelalter, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde 17, 1990, S. 100–113. Besonders häufig kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Handwerksgesellen in Frauenhäusern (ebd., S. 107).

[115] Zur Bedeutung des Begriffs «stallung» bei Deutsches Wörterbuch v. Jacob u. Wilhelm Grimm, ND München 1984, Sp. 631: «stallung findet sich auch in manchen bedeutungen, die beim verbum stallen nicht entwickelt sind. insbesondere bedeutet es im ältern hd., besonders oberd. (14.–16. jahrh.) oft 'einstellung der feindseligkeiten, waffenstillstand, friedensverhandlung, friedensvertrag'...»

sich nit widerte und die gebe. Als er nun die geben hette, gienge er usser dem hus, lüffe im der obgenant Bueselman nach mit usgeraufftem swert und wundete inn, über das er nit wisste mit im ützit zuo schaffen». Daraufhin zog Bosser seinen Degen und wehrte sich gegen Bueselman. In seiner Klage hoffte er nun darauf, dass Bueselman als Aggressor verurteilt werde.[116] Ein Urteil zu diesem Fall ist nicht überliefert.

Im gleichen Jahr kam es erneut zu einer Straftat, bei der Els von Mellingen persönlich anwesend und mitbetroffen war. Vor dem Ratsgericht klagte ein gewisser Wernly Buechser, der Knecht von Heini Zeiner, gegen Wernlin Traeyer, Heinin Muellicher, Hanns Bueselman (gleicher wie oben?) und Ruedlin Hegnower. Laut Aussage von Buechser «sye er uff ein nacht am graben by Elsy von Mellingen als by einer offnen frowen gelegen; da syent die obgenant vier an die kamber tür komen und habint die fraeffenlich mit jr selbs gewalt uffgestossen». Der bereits genannte Wernlin Traeyer habe dabei zu Buechser gesprochen: «Du wirst da uff stan und mich da lassen ligen.» Worauf Buechser antwortete: «Traeyer, hast besser recht da denn ich, so mach dacher ligen, so wil ich enweg gan.» Traeyer erwiderte darauf: «Was du der Elsinen verheissen hast, das hastu jro alles erlogen, und du wilt sy beschissen.» Buechser gab darauf zur Antwort: «Traeyer, ich mein du syest durch kriegens und haderns willen hie, und du sechest wol, das ich nützit umb mich noch an mich hab; und ich wil nit mit dir kriegen, howen noch stechen; hast du aber ützit an mich ze sprechent, so ist guet recht Zürich, da wil ich dir ettwes rechten sin.» Daraufhin «zuckte der genant Traeyer sin swert mit der schloed und allem und schluege damit uff jnn und wuste die schloed ab dem swert und huewe jnn der Traeyer jn einen arm. Also wurde das liecht geloeschen. Da hüwint und staechint die obgenanten Wernly Traeyer und der Muellicher jn jnn und liessint jnn für tod ligen, und nemint noch verdrottind die obgenanten Hanns Bueselman und Ruedly Hegnower nit stallung, als sy dz gelopt und gesworen hettind». In seiner Klage forderte Buechser,

[116] Staatsarchiv Zürich, B VI 224, fol. 264 r. Siehe auch Staatsarchiv Zürich, B VI 224, fol. 252 r–252 v, wo die ganze Geschichte aus der Optik des Hanns Bueselman geschildert wird.

dass die genannten vier Männer «umb ein soelichen fraeffel … gebuest und gestrafft werden, und jm ouch sinen costen und schmertzen ablegen». Nach Anhörung der anderen Personen entschied schliesslich das Gericht, dass Heini Muellicher, einer der Täter, der neben Traeyer ebenfalls auf den Buechser eingestochen hatte, 3 Mark Busse nach Stadtrecht zahlen sollte. Hanns Bueselman und Ruedi Hegnower wurden je zu 1 Pfund 5 Schilling Busse verurteilt. Ein Urteil über den Hauptaggressor Wernly Traeyer ist nicht erhalten, während auch Wernly Buechser, das Opfer, ebenfalls zu einer Busse von 3 Mark «uff sin gnaed» verurteilt wurde.[117] Das Interessante an dieser Quellenstelle ist die Tatsache, dass Els von Mellingen auch als Frauenwirtin weiterhin als Prostituierte tätig war.

Im Jahre 1465 kam es zu einem weiteren Konflikt in «Elsen von Mellingen hus», als ein gewisser Schneiderknecht namens Hanns Stempfflin von Bern vom Bader Martin Bader beschuldigt wurde, seiner Ehefrau in der Badstube «veruefft gelt» angedreht zu haben, und er deshalb «ein rechter schelm, boeswicht und dieb» sei. Zeugen wurden ob dieser Ehrverletzungsklage einvernommen, wobei auch der oben genannte Hanns Uely von Mellingen verhört wurde. Er habe bei dem Streit mitbekommen, dass «sy beid von geltz wegen miteinandern rettind; er verstuende es aber nit … wegen den gedoens (Lärm) in der stuben». Immerhin habe er aber gehört, «dz Marti zue Stempfflin rette, er were ein boeswicht».[118] Auch 1468 kam es unter verschiedenen Gesellen im Haus der Els im Kratz zu Handgreiflichkeiten und Beschimpfungen.[119] 1473 ist das Frauenhaus der Els neuerlich in den Gerichtsakten: Verschiedene Gesellen beschlossen auf ihrem Heimweg, noch einen Abstecher ins Frauenhaus zu machen, «besechen wöllen, wer alda wer, ob sy yemant bekennen möchtent». Tatsächlich erkannte einer der Männer «ein frowen darinne …, dero zue lieb sy alda einen kopff wins trunckint». Schliesslich zettelten einzelne Gesellen einen Streit an, worauf Els von Mellingen intervenierte. In der Folge kam es ausserhalb des Frauenhauses («an des Schrättelins gra-

[117] Staatsarchiv Zürich, B VI 224, fol. 338 r–338 v.
[118] Staatsarchiv Zürich, B VI 224, fol. 354 r.
[119] Staatsarchiv Zürich, B VI 226, fol. 148 r–148 v.

ben») zu weiteren Konflikten der Gesellen mit Walther Salenstein «by Elsinen von Mellingen», wahrscheinlich ein Angestellter der Els, der vielleicht sogar ein Verwandter war. Am Ende floss Blut, und Personen wurden verwundet.[120]

Els von Mellingen als Gläubigerin und Schuldnerin

In einer weiteren Quellengattung taucht Els von Mellingen wiederholt auf: Ab 1452 wird sie immer wieder in den Eingewinnerverzeichnissen Zürichs erwähnt, in denen die vor dem Zürcher Rat eingeklagten Schulden verzeichnet wurden.[121] Gelegentlich als Gläubigerin, vor allem aber als Schuldnerin über kleinere oder grössere Geldsummen erscheint sie in diesen Registern. Selbst als sie in den 1450er Jahren offiziell in Schaffhausen als Frauenwirtin im Amt war, taucht sie wiederholt in den Eingewinnerverzeichnissen der Stadt Zürich auf, was zeigt, dass ihre Beziehungen zur Limmatstadt auch während ihrer Tätigkeit in Schaffhausen nicht abbrachen.

Els von Mellingen als Schuldnerin und Gläubigerin in den Eingewinnerverzeichnissen Zürichs von 1452 bis 1470[122]

Jahr	Schuldner	Gläubiger	Schuldbetrag
1452	Els	meister Yngern	4 lb 2 ß
1452	Els	Heman Rechberger	1 lb
1452	Els	Yo Loewenberg	15 ß
1452	Heini Lübsun	Els	1 lb

[120] Staatsarchiv Zürich, B VI 234, fol. 191 r; 192 r.; 246 r.

[121] Allgemein zu den Eingewinnern in Zürich und den hierzu überlieferten Registern: Sibylle Malamud, Pascale Sutter, Die Betreibungs- oder Eingewinnungsverfahren der Stadt Zürich im Spätmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 116, 1999, S. 87–118.

[122] Die Eintragungen stammen aus einer Datenbank, welche mir Dr. Pascale Sutter freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

Jahr	Schuldner	Gläubiger	Schuldbetrag
1453	Andres Meyer	Els	2 ß 2 d
1453	Els	Grettli Funkeli	4 lb
1454	Els	Uelrich Fry	4 ß
1454	Els	maister Joery von Kapel	2,5 lb
1456	Els	Lienhart Wolbezalt	10 ß
1456	Els	Jo Kiel	12 ß
1456	Els	H. Tünger	33 ß
1457	Els	Bitziner	6,5 lb
1457	Els	Jburger Klingnower	7,5 ß
1458	Els	Berchtold Hohholtz	5 ß
1458	Felix Wagner	Els	1 lb
1461	Cuenrat Münch von Herdiberg	Els	2,5 fl
1462	Ruetschman Gimper	Els	6 ß
1462	Els	maler Zeiner[123]	5 ß
1462	Els	kramer Bruewiler	5 ß
1463	Els	R. Mutz	2,5 ß
1463	Els	Benikoffer	4 ß
1463	C. Loeffer	Els	6 Basler Plaphart
1463	Els	Teck von Hottingen	2 ß 4 d
1463	Els	R. Zerkinden	13 ß
1464	Jo Klober von Hoenngg	Els	11 ß
1464	Els	schmid Yo Wagner	8 ß 10 d
1464	Els	Meyerin von Reck	9 ß
1464	Els	C. von Burg	1 fl 1 ort
1465	Els	Welti Schnider	3 lb 4 ß
1465	Els	seckler Sitkust	16 ß 8 d
1465	Els	Setzstab	4,5 ß

[123] Peter Zeiner der Maler wird im Jahre 1466 als Straftäter in einem Straffall erwähnt, als es in einem Frauenhaus im Kratz zu einem Streit kam und Zeiner mit einem Schwert einen anderen verwundete (Staatsarchiv Zürich, B VI 225). Schon 1464 war er wegen Tätlichkeiten im Frauenhaus der Elly Winmann verurteilt worden (Staatsarchiv Zürich, B VI 223).

Jahr	Schuldner	Gläubiger	Schuldbetrag
1465	Els	Meyerin von Reck	9 ß
1465	Els	Symon Funk	1 lb 2 ß
1465	Els	herr augustiner Strub	16 ß
1466	Els	schmid Wagner	12 ß
1466	Els	Spital	1 lb 1 ß
1466	Els	H. Mellinger	1 lb 2 d
1466	Els	Lienhart Oecken	14 d
1466	Els	H. Mantzen	10 ß
1466	Els	Ruedi Zerkinden	15 d
1466	Els	Beringer Sutter	1 lb 3 ß
1466	Els	Münzmeisterin	36,5 ß
1466	Els	Wernli Müller am Rennweg	3 ß
1467	Els	Spital	1 lb 1 ß
1468	Els	Cuenrat Trincklers seligen kinden	8 ß
1468	Els	bürgermeister Swartzmurer	8 ß 6 d
1468	Els	Spital	–
1470	Els	slosser Heiny Zeiner	18 ß

Abkürzungen. h: Heller; d, dn: Pfennig; ß: Schilling; lb: Pfund; fl: Gulden; ort: Viertel eines Guldens.

Els trat also in diesen Jahren mehrheitlich als Schuldnerin auf. Ob dies als ein Indiz für wirtschaftliche Schwierigkeiten zu deuten ist, kann nicht genauer festgestellt werden. Jedenfalls entsprechen die geschuldeten Beträge praktisch durchwegs relativ geringen Geldsummen, die kaum höher als wenige Schillinge waren. Verschiedentlich deuten die Berufsangaben der Gläubiger wie Maler, Schlosser oder Schmied darauf hin, dass Els vermutlich die handwerklichen Dienste dieser Leute in Anspruch genommen hatte, was angesichts der vielen Liegenschaften von Els auch nicht weiter verwundert. Unter den Gläubigern werden 1468 der bekannte Zürcher Bürgermeister Jakob

Schwarzmurer der Ältere[124] und wiederholt auch das städtische Spital Zürichs erwähnt. Als Gläubigerin klagte Els auch vor auswärtigen Gerichten ihre Guthaben ein, wie aus Basler Quellen hervorgeht: Vor dem Basler Schultheissengericht vertrat Peter Ritz von Zürich «in namen Elsen von Mellingen von Zúrich» am 12. Juni 1466 die Interessen der Zürcher Frauenwirtin gegen Ennelin Lyrerin von Augsburg. Diese schuldete ihr einen Betrag von 11 Gulden. Als Abzahlungsmodus wurde durch das Gericht schliesslich festgelegt, dass Ennelin sofort einen Gulden zahlen solle und «darnach die nechsten zehen fron vasten nacheinander komende alle fronvasten ... 1 guldin geben, untz die 10 guldin bezalt werdent».[125] Auffällig ist zumindest, dass bis 1464 Els gelegentlich auch als Gläubigerin in den Eingewinnerverzeichnissen auftaucht, aber ab 1465 nur noch als Schuldnerin.

Schluss

Die Hauptperson unserer Geschichte taucht unvermittelt in den Quellen auf und verschwindet ebenso unvermittelt wieder aus ihnen. Weder Angaben zur Geburt noch solche zu ihrem Tod sind überliefert. 1444 wird Els im Zusammenhang mit der in Schaffhausen geschworenen Urfehde erstmals erwähnt; 1470 verlieren sich ihre Spuren wieder. Letztmals wird sie in einem Gerichtsfall des Jahres 1473 erwähnt, als sie an einem Freitagabend «zwüschent dr achttenden und nünden stund ... vor dem frowen huse im Kratze ... alda spunne gesessen sye» – vor ihrem Hause im Kratz am Spinnrad gesessen hatte und Zeugin eines Verbrechens geworden war.[126]

Es ist keine Weltgeschichte, die hier geschrieben wird. Es ist Alltagsgeschichte, Alltag der kleinen Leute. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass unsere Els von Mellingen keineswegs den untersten Bevöl-

---

[124] Zur Person des Bürgermeisters Jakob Schwarzmurers des Älteren: Schlüer, Untersuchungen, S. 142 f.

[125] Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Bd. I: Von den Anfängen bis 1460, bearb. v. Werner Schnyder, Zürich/Leipzig 1937, Nr. 1149 n, S. 654.

[126] Staatsarchiv Zürich, B VI 228 a, fol. 433 v.

kerungsschichten angehörte. Als Bordellwirtin, als Besitzerin mehrerer Bordelle gehörte sie sicherlich nicht zu den damals als «biderb» betrachteten Bevölkerungsschichten. Aufgrund ihres Berufes muss sie zudem zu den gesellschaftlichen Randgruppen gezählt werden. Els von Mellingen nahm als Besitzerin mehrerer Bordelle innerhalb des zürcherischen Prostituiertenmilieus eine nicht unbedeutende Stellung ein und muss trotz ihres Berufes wohl auch ein gewisses Ansehen besessen haben.